



Amtssigniert. SID2025031055270  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Amt der Tiroler Landesregierung  
**Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht**

**Mag.a Lea Huber**  
Heiliggeiststraße 7  
6020 Innsbruck  
+43 512 508 2492  
[wasser.forst.energierecht@tirol.gv.at](mailto:wasser.forst.energierecht@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Ange-schlagen an der Amtstafel  
des Gemeindeamtes in Schwenden  
von 12.3.2025 bis 3.4.2025

Der Bürgermeister:



Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben  
IIIa1-W-15.085/68-2025  
Innsbruck, 06.03.2025

**Beschneigungsanlage Rastkogel;  
wasserrechtliche Wiederverleihung und Neuerteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung;  
Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

## Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Mit Schreiben vom 01.08.2023, eingelangt am 03.08.2023, hat die Zillertaler Gletscherbahn GmbH & Co KG, unter Vorlage des Einreichoperates mit der Bezeichnung „Beschneigungsanlage Rastkogel, Wiederverleihung 2024“ vom 04.04.2024, Projektnr. 2220/1BPW, erstellt von der Klenkhart & Partner Consulting ZT GmbH, um wasserrechtliche Wiederverleihung und um Neuerteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung angesucht.

Über diese Ansuchen findet gemäß den §§ 9, 11, 12, 13, 15, 21, 22, 99 Abs. 1 lit. c, 105, 107, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF sowie gemäß §§ 6, 7 und 29 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005) in Verbindung mit den §§ 40-44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, die mündliche Verhandlung am

**Mittwoch, den 02.04.2025  
um 09:30 Uhr,  
im Bürogebäude/ Talstation  
Hintertux 794, 6293 Tux**

statt.

Es ist möglich, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter an der Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen, die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der Antragsteller oder sonstige Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Es ergeht das Ersuchen, diese Verständigung zur Verhandlung mitzubringen oder zu veranlassen, dass der Bevollmächtigte diese mitbringt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung –

- durch Anschlag in den Gemeinden Tux und Schwendau
- durch Veröffentlichung an der elektronischen Amtstafel des Landes Tirol unter [www.tirol.gv.at/kundmachungen](http://www.tirol.gv.at/kundmachungen)

kundgemacht wird/wurde.

**Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben oder **während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

## PROJEKTBE SCHREIBUNG:

Die Zillertaler Gletscherbahn betreibt im Skigebiet Rastkogel eine Beschneiungsanlage, die mit Bescheid IIIa1-W-15.085/13 vom 30.03.2009 erstmals bewilligt wurde. Die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung wurde befristet bis 31.03.2024 erteilt. Mit Schreiben vom 01.08.2023 hat die Antragstellerin fristgerecht um Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes und die Neuerteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung angesucht.

Die Beschneiungsanlage besteht im Wesentlichen aus dem Speicherteich Rastkogel mit Pumpstation, zwei Wasserfassungen an Zubringern zum Rötibach und dem Feldleitungsnetz mit Schneischächten.

Eine genaue Beschreibung der gegenständlichen Anlagenteile und die planlichen Darstellungen können den eingangs genannten Projektunterlagen mit der Bezeichnung „Beschneigungsanlage Rastkogel, Wiederverleihung 2024“ entnommen werden.

Diese Planunterlagen liegen beim Amt der Tiroler Landesregierung in Innsbruck, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7, 1. Stock, und beim Gemeindeamt der Gemeinde Tux bis zur mündlichen Verhandlung zur allgemeinen Einsicht auf.

Zur Einsicht in die Planunterlagen beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Wasser-, Forst- und Energierecht, wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung gebeten, um längere Wartezeiten nach Möglichkeit zu vermeiden. Dies gilt sinngemäß für Akteneinsichten.

Hinweis zur Akteneinsicht im Amt der Tiroler Landesregierung:

Zutritt in das Amtsgebäude haben jene Personen, die **im Vorhinein** mit der jeweiligen Dienststelle einen **Termin** vereinbart haben.

Diese sind telefonisch unter der Nummer 0512/508 2472 oder per E-Mail an [wasser.forst.energierecht@tirol.gv.at](mailto:wasser.forst.energierecht@tirol.gv.at) zu vereinbaren.

Für den Landeshauptmann:

Für die Landesregierung:

Mag. Hofstädter, BA